

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „Hanseatischer Athletik Club Stralsund“ (HAC Stralsund). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Hanseatischer Athletik Club Stralsund e.V. (HAC Stralsund e.V.).
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Sitz des Hanseatischen Athletik Club Stralsund e.V. ist Stralsund.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilung bzw. Abteilungsleiter/-in sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- II. Für Rechtsgeschäfte der in der Haushaltsführung selbstständigen Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsleiter/innen bis zu einer Höhe von DM 3000,00 allein vertretungsberechtigt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand beschließt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/-in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist in der Regel unter Einhaltung einer Mindestfrist von einen Monat zum Ende des Kalenderjahres, unbeschadet der Beitragspflicht, zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichem Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten

Mahnungsschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) - dem Vorstand gemäß § 26 BGB bestehend aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in und

- b) - dem erweiterten Vorstand bestehend aus
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein allein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/Vertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein angehören. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendwart/-in 16 Jahre). Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer/-in,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der

anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendwart ab vollendetem 16. Lebensjahr). Das aktive und passive Wahlrecht setzt eine ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschüssen sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu

erstatteten. Der/die Kassenprüfer/-in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiter/-in und dem/der jeweils zu benennenden Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 19

Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet nicht zu der von ihm erlassenen Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen o. ä. bzw. beim Trainings- und Wettkampfbetrieb mitgebrachten Wertgegenstände, Kleidungsstücke o. Ä.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. Dezember 1992 beschlossen worden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 1996 und 27.Juni1997, wurde die Satzung geändert, zu §§1, 3, 5, 6, 7, 9 und 14 geändert bzw. neu gefasst.